

## **RECHTSSCHUTZ - Strafrechtsschutz ImFest - RS1004.15**

1. Der Versicherungsschutz umfasst:  
Strafrechtsschutz gemäß Art. 19.2.2. der dem Vertrag zugrundeliegenden ARB, für den Veranstalter, für Handlungen oder Unterlassungen, die im ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Veranstaltung stehen.
2. Die für den Veranstalter handelnden Personen, gelten im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Veranstaltung als mitversichert, sofern es sich nicht um Dritte handelt, die aufgrund eines Werkvertrags zur Erreichung des Veranstaltungszwecks tätig werden.
3. Sämtliche Risikoausschlüsse und Obliegenheiten bleiben unberührt.